

die Messungen der Papiermengen *Christmann*

den Marktwert als zulässig erklärten Verkaufspreise überhöhet, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Auch kann der Schuldige für immer oder auf bestimmte Zeit vom Markte ausgeschlossen werden.

Höchstpreise.

§ 17. 1. Der Handelsminister und — insofern Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen — der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister sind ermächtigt, Höchstpreise für Bedarfsgegenstände im Einzelhandel mit den beteiligten Ministern zu vereinbaren. 2. Vor der Festsetzung eines Höchstpreises ist die Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) zur Erstattung eines Gutachtens aufzufordern. Diefür ist eine angemessene Frist zu bestimmen. Wird diese nicht eingehalten, so kann der Höchstpreis ohne weiteres fixiert werden. 3. Die vorgeschriebenen Minister können die politischen Behörden ermächtigen, Höchstpreise festzusetzen. Soweit die Dringlichkeit nicht entgegensteht, haben die politischen Behörden vorher die Preisprüfstellen ihres Verwaltungsgebietes zur Erstattung von Gutachten aufzufordern. Die Vorschriften der § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 18. Bei der Festsetzung der Höchstpreise (Maximalpreise) für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die politische Landesbehörde von dem in § 51, Absatz 3, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahren abgehen. Für die Befragung der Preisprüfstellen gelten die Vorschriften der § 3 des § 17.

§ 19. 1. Wer für Bedarfsgegenstände einen höheren Preis als den für diese geltenden nach den §§ 17 oder 18 bestimmten oder schon durch besondere Ministerialverordnung oder auf Grund einer solchen festgesetzten Höchstpreis fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird von der politischen Behörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden. 2. Denselben Strafen unterliegen Personen, die sich einer der unter § 1 angeführten Handlungen in Bezug auf Verkaufspreise schuldig machen, die von einer staatlichen Zentralstelle oder mit deren Ermächtigung bestimmt oder genehmigt und öffentlich kundgemacht worden.

Preistreiberei.

§ 20. Wer in Ausübung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse für Bedarfsgegenstände offenbar übermäßige Preise fordert, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. 2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft: a) wenn er schon einmal wegen Preistreiberei verurteilt wurde; b) wenn der unrechtmäßige Gewinn, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte, zwanzigtausend Kronen übersteigt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. 3. Der Täter wird wegen Vergehens mit schwerem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfzehnhunderttausend Kronen verhängt werden. 4. Bei Beurteilung der Frage, ob der Preis ein offenbar übermäßiger war, sind alle Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen, die der Täter zur Verschleierung des Hebermaßes neben dem Preise forderte, sich oder einem anderen gewähren oder versprechen ließ. 5. Im Falle der Beurteilung ist das Geschäft nach Wahl des Beschädigten für nichtig zu erklären oder nur der Preis auf das angemessene Maß herabzusetzen. Der Verurteilte hat in jedem Falle dem Beschädigten volle Entschädigung zu leisten.

§ 21. 1. Wer beim Einkauf eines Bedarfsgegenstandes, den er weiterverkaufen will, den vom Verkäufer geforderten Preis oder, wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, den amtlich festgesetzten Preis, falls aber ein solcher nicht besteht, den bisher üblichen Preis anbietet, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. 2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft: a) wenn er schon einmal wegen Preistreiberei verurteilt wurde; b) wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. 3. Unter den amtlich festgesetzten Preisen werden die in § 10 angeführten Preise und auf Märkten die für zulässig erklärten Verkaufspreise (§ 18) verstanden.

§ 22. 1. Wer sich mit anderen verabredet, für Bedarfsgegenstände in Ausübung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise zu fordern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. 2. Der Täter wird wegen Vergehens mit schwerem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfzehnhunderttausend Kronen verhängt werden.

§ 23. 1. Wer Lebensmittel zum menschlichen Genuß unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinne zu verwenden; 2. wer Bedarfsgegenstände beschädigt, vernichtet oder verliert, um das Angebot in solchen Gegenständen zu verringern; 3. wer Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder den Handel — insbesondere durch Aufzucht — einschränkt, um die Preise zu steigern; 4. wer mit Bedarfsgegenständen Handel treibt oder sich in andere Handlungen einläßt, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. 5. Der Täter wird wegen Vergehens mit schwerem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfzehnhunderttausend Kronen verhängt werden.

Falsche Angaben in geschäftlichen Papieren.

§ 24. 1. Wer vorsätzlich in Rechnungen, Schlussrechnungen, Lieferheften, Begleitpapieren einer Ware oder ähnlichen geschäftlichen Papieren oder in Geschäftsbüchern den Preis eines Bedarfsgegenstandes oder für die Bestimmung seines Wertes wichtige Umstände falsch oder unvollständig angibt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. 2. Der Täter wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er die Tat in großem Umfange begangen hat. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Verletzung der Pflicht zur Offenheit in Ankündigungen.

§ 25. 1. Wer in einer Denkschrift eine Ankündigung veranlaßt oder veranlaßt, in der jemand ohne Angabe seines Namens und seiner Wohnung (der Firma und ihrer Niederlassung) Bedarfsgegenstände anbietet oder zu Angeboten solcher Gegenstände verpflichtet wird, und in der Ankündigung, die in einer Denkschrift veröffentlicht wird, von dem Kauf oder Verkauf von Bedarfsgegenständen oder die Vermittlung solcher Geschäfte zum Inhalte hat, Angaben macht, die geeignet sind, einen Irrtum über die Person oder die geschäftlichen Verhältnisse desjenigen, der die Ware anbietet oder zu Angeboten auffordert, über die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte oder andere wichtige Umstände zu erwecken, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden. 2. Der Täter wird wegen Vergehens mit schwerem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn durch die Tat die öffentlichen Interessen besonders schwer gefährdet wurden. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu fünfzehnhunderttausend Kronen verhängt werden.

Preisprüfstellen.

§ 26. 1. An dem Orte eines jeden Gerichtshofes erster Instanz wird mindestens eine Preisprüfstelle errichtet. Diefelbe besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus zwölf Mitgliedern. Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Preisprüfstellen werden durch die politische Landesbehörde ernannt. Zu gleicher Zeit erfolgt ihre Einweisung. 2. Zum Vorsitzenden, zu dessen Stellvertreter und zu Mitgliedern der Preisprüfstellen dürfen nur juristische Personen bestellt werden, die über weitestgehende Erfahrungen verfügen und von denen eine objektive Beurteilung der ihnen zur Begutachtung vorliegenden Fragen erwartet werden kann. 3. Der Vorsitzende ist vorzugsweise dem Kreise der Agrar- oder im übrigen dem dem Landbau zugehörigen Kreise zu entnehmen. Drei Mitglieder werden nach Einholung eines Gutachtens der Handels- und Gewerbestämme bestellt. Mindestens eines dieser Mitglieder muß dem Handel angehören. Bei Auswahl der übrigen Mitglieder ist auf die im Sprachsache der Handels- und Gewerbestämme vorkommenden Produktionszweige Rücksicht zu nehmen. Die Preisprüfstellen werden nach Einholung eines Gutachtens der landwirtschaftlichen Produktionszweige bestellt. Ein Mitglied muß aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Produktionszweige sein. Die im Sprachsache der landwirtschaftlichen Produktionszweige vorkommenden Produktionszweige sind zu berücksichtigen. Die Preisprüfstellen sind zu ernennen, wenn im Sprachsache der Preisprüfstellen eine sachliche oder zeitliche Unmöglichkeit besteht, die Angelegenheiten der Preisprüfstellen zu erledigen. Die Preisprüfstellen haben folgende Aufgaben zu erfüllen: a) sie erhalten die von den Antragstellern nach § 7 und § 8 vorzulegenden Gutachten; b) sie haben auch in anderen Fällen den Antragstellern nach § 7 oder § 8 vorzulegende Gutachten zu prüfen und Gutachten zu erteilen; c) sie können innerhalb ihres Sprengkreises die Preisprüfstellen für Bedarfsgegenstände bestimmen. Die Preisprüfstellen sind der politischen Landesbehörde mitzuteilen, wenn diese nach dem in § 17 Abs. 1 angeführten Verfahren die Preisprüfstellen ernennen. Die Preisprüfstellen sind befugt, bei den Preisprüfstellen ihres Sprengkreises die Festsetzung von Höchstpreisen für bestimmte Bedarfsgegenstände zu beantragen. d) Sie haben die Zentral-Preisprüfungskommission in ihrer Tätigkeit — insbesondere bei Festsetzung von Höchstpreisen durch diese — zu unterstützen, ihre Vorschläge zu belegen und ihr Absehung einer erhaltenen Gutachten und der wichtigeren ausgegebenen Beschlüsse vorzulegen. e) Sie haben auch sonst die Behörden bei der Verfolgung des Verhältnisses mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der durch diese Verhältnisse bestimmten Vorschriften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann zu diesem Zwecke besondere Aufsichtspersonen bestellen. Die Aufsichtspersonen bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche die bestellten Organe zu bezeichnen hat. 2. Die Preisprüfstellen sind befugt, miteinander in gegenseitigen Nachrichtenverkehr über die Angelegenheiten der Preisprüfstellen und die Preise von Bedarfsgegenständen zu treten.

§ 27. 1. Die Preisprüfstellen sind befugt, die Angelegenheiten der Preisprüfstellen zu erledigen. Sie haben auch in anderen Fällen den Antragstellern nach § 7 oder § 8 vorzulegende Gutachten zu prüfen und Gutachten zu erteilen. Sie können innerhalb ihres Sprengkreises die Preisprüfstellen für Bedarfsgegenstände bestimmen. Die Preisprüfstellen sind der politischen Landesbehörde mitzuteilen, wenn diese nach dem in § 17 Abs. 1 angeführten Verfahren die Preisprüfstellen ernennen. Die Preisprüfstellen sind befugt, bei den Preisprüfstellen ihres Sprengkreises die Festsetzung von Höchstpreisen für bestimmte Bedarfsgegenstände zu beantragen. d) Sie haben die Zentral-Preisprüfungskommission in ihrer Tätigkeit — insbesondere bei Festsetzung von Höchstpreisen durch diese — zu unterstützen, ihre Vorschläge zu belegen und ihr Absehung einer erhaltenen Gutachten und der wichtigeren ausgegebenen Beschlüsse vorzulegen. e) Sie haben auch sonst die Behörden bei der Verfolgung des Verhältnisses mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der durch diese Verhältnisse bestimmten Vorschriften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann zu diesem Zwecke besondere Aufsichtspersonen bestellen. Die Aufsichtspersonen bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche die bestellten Organe zu bezeichnen hat. 2. Die Preisprüfstellen sind befugt, miteinander in gegenseitigen Nachrichtenverkehr über die Angelegenheiten der Preisprüfstellen und die Preise von Bedarfsgegenständen zu treten.

§ 28. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß bei der Beurteilung der Preisprüfstellen die Angelegenheiten der Preisprüfstellen und die Preise von Bedarfsgegenständen zu belegen und ihr Absehung einer erhaltenen Gutachten und der wichtigeren ausgegebenen Beschlüsse vorzulegen. e) Sie haben auch sonst die Behörden bei der Verfolgung des Verhältnisses mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der durch diese Verhältnisse bestimmten Vorschriften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann zu diesem Zwecke besondere Aufsichtspersonen bestellen. Die Aufsichtspersonen bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche die bestellten Organe zu bezeichnen hat. 2. Die Preisprüfstellen sind befugt, miteinander in gegenseitigen Nachrichtenverkehr über die Angelegenheiten der Preisprüfstellen und die Preise von Bedarfsgegenständen zu treten.

§ 29. 1. Der Vorsitzende hat die Gutachten oder Anträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller vorliegenden Umstände und auf Grund eigener Beurteilung des Sachverhaltes schriftlich mit Anführung der Gründe abzugeben, den Mitgliedern der Preisprüfstelle zur Kenntnis zu bringen und so dem Vorsitzenden der Preisprüfstelle zu übermitteln. 2. Gegen das vom Vorsitzenden beschlossene Gutachten kann von den Mitgliedern der Preisprüfstelle ein Einspruch nicht erhoben werden. Doch steht es jedem Mitgliede frei, ein besonderes Gutachten abzugeben, welches vom Vorsitzenden seinem Gutachten angeschlossen ist. 3. In den nach § 7 und § 8 abzugebenden Gutachten sind die Angelegenheiten der Preisprüfstellen und die Preise von Bedarfsgegenständen zu belegen und ihr Absehung einer erhaltenen Gutachten und der wichtigeren ausgegebenen Beschlüsse vorzulegen. e) Sie haben auch sonst die Behörden bei der Verfolgung des Verhältnisses mit Bedarfsgegenständen sowie bei der Verfolgung von Verletzungen der durch diese Verhältnisse bestimmten Vorschriften zu unterstützen. Der Vorsitzende kann zu diesem Zwecke besondere Aufsichtspersonen bestellen. Die Aufsichtspersonen bedürfen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche die bestellten Organe zu bezeichnen hat. 2. Die Preisprüfstellen sind befugt, miteinander in gegenseitigen Nachrichtenverkehr über die Angelegenheiten der Preisprüfstellen und die Preise von Bedarfsgegenständen zu treten.

§ 30. Bei der Aufstellung von Preisprüfstellen ist sinngemäß nach § 20, § 1 und 2, zu verfahren. Die von einem Mitgliede der Preisprüfstelle gegen den Beschluß des Vorsitzenden abgegebene Berufung ist der Zentral-Preisprüfungskommission (§ 32) und den in § 27, § 1 c), bezeichneten Behörden mitzuteilen.

§ 31. 1. Die Preisprüfstellen unterstützen den mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister. 2. Die politische Landesbehörde hat die Tätigkeit der Preisprüfstellen zu überwachen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anordnungen zu treffen. 3. Wenn die politische Landesbehörde bezüglich eines Höchstpreises die in § 27, § 1 c), vorgesehene Einrede erhebt, so hat sie dies unter Angabe von Gründen unverzüglich der Zentral-Preisprüfungskommission zur weiteren Veranlassung mitzuteilen. 4. Ein Einspruch auf den Inhalt der Gutachten steht der politischen Landesbehörde nicht zu.

Zentralpreisprüfungskommission.

§ 32. 1. Zur Beratung und Unterstützung der staatlichen Preisprüfstellen in allen die Preisbildung betreffenden Fragen wird ein Amt für Volksernährung eines jeden Landes unter der Leitung der Zentralpreisprüfungskommission errichtet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus den entsprechenden Anzahl von Mitgliedern. 2. Bei der Auswahl dieser Mitglieder ist auf die gleichmäßige Vertretung der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Industrie, des Handels, des Handels in ihren wichtigsten Verkehrsbezirken sowie der Konsumtionsorganismen und auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Wirtschaftsgebiete Rücksicht zu nehmen. 3. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Zentralpreisprüfungskommission werden von dem mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betrauten Minister im Einvernehmen mit dem Reichsausschusse ernannt. In gleicher Weise erfolgt ihre Einweisung. 4. Der Kommission gehören auch die Vertreter der bestellten staatlichen Preisprüfstellen und die Mitglieder des Reichsausschusses für Volksernährung sowie die von diesem Ausschusse ernannten Beamten an.

§ 33. Die Zentralpreisprüfungskommission hat als Organ des Amtes für Volksernährung folgende Aufgaben: 1. Sie hat die von den lokalen Preisprüfstellen eingehenden Anträge zu überprüfen, auf die Einlegung eines richtigen Höchstpreises von den lokalen Preisprüfstellen hinzuwirken, nicht angemessene Höchstpreise zu beschließen und überhaupt den lokalen Preisprüfstellen in dieser Hinsicht die erforderlichen Befehle zu erteilen. Wo es angezeigt erscheint, kann die Zentralpreisprüfungskommission selbst Höchstpreise ansetzen. Diese Höchstpreise sind zu veröffentlichen und den lokalen Preisprüfstellen mitzuteilen. 2. Sie hat auf eine gleichmäßige und stetige Tätigkeit der lokalen Preisprüfstellen bei Erstattung der von diesen abzugebenden Gutachten und Anträgen hinzuwirken und zu diesem Zwecke die Preisprüfstellen die erforderlichen Anleitungen zu geben. 3. Sie hat die von den Preisprüfstellen in Rücksicht vorgelegten Gutachten und Anträge zu sammeln, zu sichten und, soweit dies zweckmäßig ist, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sowie die Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Preisprüfstellen fortgesetzt aufzuklären. 4. Sie hat die staatlichen Zentralstellen, beziehungsweise das Amt für Volksernährung bei allen die Beförderung der Volksernährung mit Bedarfsgegenständen betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen und auf deren Befolgung Gutachten zu erteilen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Zentral-Preisprüfungskommission und die lokalen Preisprüfstellen.

§ 34. Der mit der Leitung des Amtes für Volksernährung betraute Minister erteilt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern ein Statut und eine Geschäftsordnung für die Zentral-Preisprüfungskommission und für die lokalen Preisprüfstellen.

§ 35. 1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder der Zentral-Preisprüfungskommission sowie die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Mitglieder der lokalen Preisprüfstellen belegen die Geschäfte der Regierung im Ehrenamte; sie sind als öffentliche Beamte zu bezeichnen. Die Übernahme des Amtes ist nicht abgelehnt werden. 2. Die erforderlichen Dienstleistungen werden dem Vorsitzenden der Zentral-Preisprüfungskommission und den Vorsitzenden der lokalen Preisprüfstellen von dem Amte wegen zugeteilt. 3. Die Fälle, in denen Ersatz für Kosten und Verdienstausfall stattfindet, bestimmen die Statuten.

§ 36. 1. Die Aufstellung von Preisprüfstellen kann nur erfolgen, soweit für die betreffenden Bedarfsgegenstände nicht ein auf Grund des § 17 oder in einem durch besondere Ministerialverordnung festgesetzten Höchstpreis, ein von einer staatlichen Zentralstelle bestimmter Höchstpreis oder ein für staatlich bestimmten Verkaufspreis oder ein für staatlich bestimmten Höchstpreis bestimmter Höchstpreis festgesetzt ist. Die auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegserzeugnisse, festgesetzten Höchstpreise stehen jedoch der Aufstellung von Preisprüfstellen nicht entgegen. Nebenbei dürfen die lokalen Preisprüfstellen einen Höchstpreis für den Kleinverkauf eines Bedarfsgegenstandes nicht bestimmen, wenn die politische Landesbehörde einen Höchstpreis (§ 18) festgesetzt hat. 2. Bei Aufstellung der Preisprüfstellen ist unter Berücksichtigung der durchschmittlichen notwendigen, einen entsprechenden Anteil der allgemeinen Regie in sich schließenden Betriebskosten, eines durchschnittlichen bürgerlichen Gewinnes und der lokalen Verhältnisse insbesondere Bedacht zu nehmen. A. auf die Transportkosten, B. auf ein entsprechendes Verhältnis der Preise a) für den Rohstoff, das Halbprodukt und das Endprodukt, b) für die vom Erzeuger, vom Groß- und vom Detailhändler zu veranschlagende Ware, c) für jene Waren, die zur Befriedigung der gleichen Bedürfnisse verwendet werden können.

§ 37. 1. Die Zentral-Preisprüfungskommission und die lokalen Preisprüfstellen sind befugt, Sachverständige und Ausnahmssperoren einzunehmen. Die vom Sachverständigen abgegebene Aussage ist jedem gerichtlichen Zeugnisse gleich. Ein Sachverständiger ist jedenfalls zu hören, wenn wenigstens drei Mitglieder der Preisprüfungskommission die Einvernahme verlangen. 2. Einem Sachverständigen und Ausnahmssperoren kann nicht den etwa aufzufordern Reisekosten von der politischen Landesbehörde zugesprochen werden. Die diesbezüglichen Anordnungen werden im Statut getroffen.

§ 38. 1. Jedermann ist verpflichtet, den von der Zentral-Preisprüfungskommission und den lokalen Preisprüfstellen angelegten Befragungen Folge zu leisten, die von ihnen gestellten Fragen zu beantworten und ihnen in allen ihren Pflichten erzielten beherrschenden Angelegenheiten die geforderten Auskünfte zu erteilen. 2. Von dieser Pflicht sind nur Personen ausgenommen, die entweder selbst oder deren nahe Angehörige (§ 152, § 1 St. R. O.) in Bezug auf den Gegenstand der Befragung einer strafbaren Handlung verdächtig sind sowie die in den §§ 151 und 152, § 2 St. R. O. genannten Personen.

§ 39. 1. Der Sachverständige und die Ausnahmssperoren, die sich weigern, der Befragung einer Preisprüfstelle Folge zu leisten oder die Aussage abzulehnen, werden von der politischen Landesbehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. 2. Die Ausnahmssperoren, die von der Preisprüfstelle gestellten Fragen unrichtig beantwortet, wird von der politischen Landesbehörde mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen verhängt werden.

Aussicht.

§ 40. 1. Jedermann ist verpflichtet, gehörig legitimerter Aufsichtsorganen Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte oder angebotene Preise und alle für deren Bestimmung wichtigen Umstände zu geben. Die Bestimmung des § 33, § 2, findet Anwendung. 2. Den gehörig legitimerter Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den geschäftlichen Betrieben und Vorratsräumen zu gestatten und Einsicht in die Geschäftsbuchführungen zu gewähren. Private Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Aufsichtsorgane nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage ausweisen. 3. Wer den Aufsichtsorganen den Zutritt in seine Betriebe, Vorrats- oder sonstigen Räume, die Einsicht in seine Geschäftsbuchführungen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der politischen Landesbehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Ausstattung und Beihilfe bei von den politischen Behörden zu bestrafenden Handlungen. § 41. Wer einen anderen zu einer Handlung, die nach diesem kaiserlichen Verordnung von der politischen Behörde zu bestrafen ist, anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

Bemessung der Strafen.

§ 42. Bei Bemessung der nach dieser kaiserlichen Verordnung zu verhängenden Strafen ist namentlich der unrechtmäßige Gewinn zu berücksichtigen, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte. Die Dauer der Geschäftstätigkeit einer unehrlichen Geschäftsführung ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf das Höchstmaß der nach dem Verschulden Freiheitsstrafe nicht übersteigen und niemals als ein Jahr betragen.

Verfall.

§ 43. 1. Bei einer Befragung — die strafbaren Handlungen nach den §§ 39 und 40 ausgenommen — kann im Erkenntnis der Befragung der Bedarfsgegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichwohl ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates ausgesprochen werden. 2. Die Erlöse der Bedarfsgegenstände und die zum Auspruch des Verfaltes zuständigen Behörden können zu dessen Sicherung die Beschlagnahme der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses verfügen. 3. Können die Bedarfsgegenstände oder ihr Erlös nicht ergriffen werden, so kann statt des Verfaltes auf eine Geldstrafe bis zur Höhe des Wertes der Bedarfsgegenstände oder ihres Erlöses erkannt werden. Die Geldstrafe ist im Strafverfalle, wenn aber der schon ausgesprochene Verfall unanfechtbar ist, in einem besonderen Beschlusse auszusprechen. Gegen den Beschlusse steht dem Verurteilten in gerichtlichen Verfahren auch dem öffentlichen Ankläger die Beschwerde binnen acht Tagen offen. Die Geldstrafe für die neben der Freiheitsstrafe angeordnete Geldstrafe und die Geldstrafe für eine Geldstrafe, die an die Stelle des Verfaltes tritt, dürfen zusammen das Höchstmaß der angeordneten Freiheitsstrafe nicht übersteigen. 4. Die verfallenen Bedarfsgegenstände oder ihren Erlös hat der Staat zur Beförderung der Bevölkerung zu verwenden.

Verlust einer Gewerbeberechtigung.

§ 44. Bei einer Befragung — die strafbaren Handlungen nach §§ 39 und 40 ausgenommen — kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit, bei einem Realgewerbe auf Unterjagung seiner Ausübung für eine bestimmte Zeit erkannt werden.

Veröffentlichung der Erkenntnisse.

§ 45. 1. Bei Beurteilungen wegen Vergehens oder Verbrechen der Preistreiberei bezieht das Gericht im Urteil ein oder mehrere Tages- oder Wochenblätter, in denen das Erkenntnis einmündlich auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen ist. Auch ordnet das Gericht an, daß das Erkenntnis in den Gemeinden, wo der Schuldige wohnt und wo er die strafbare Handlung begangen hat, öffentlich angeschlagen werde. 2. Bei Beurteilungen wegen Übertretung der Preistreiberei ist auf die Veröffentlichung des Urteils zu erkennen, wenn es im öffentlichen Interesse gelegen ist. Kann der Inhalt der Veröffentlichung in Tages- oder Wochenblättern nicht oder nicht für längere Zeit in den Gemeinden, in denen im ersten Absatz angeführten Gemeinden verhängt werden, so kann besondere Gründe dafür sprechen, daß die Urteile veröffentlichen zu veröffentlichen. 4. Auf die politischen Behörden können bei einer Abstrafung nach § 19 verfügen, daß das Erkenntnis auf